



An die
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Mariahilfer Straße 77 – 79
1060 Wien

Per e-mail: konsultationen@rtr.at

Wien, 19.8.2013

Öffentliche Konsultation der RTR-GmbH zum Entwurf einer Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die UPC Telekabel Wien GmbH (im Folgenden „UPC“) nimmt mit diesem Schreiben binnen offener Frist (26.8.2013) für sich und für die mit ihr verbundenen Gesellschaften der UPC Gruppe in Österreich (UPC Broadband GmbH, UPC Telekabel-Fernsehnnetz Region Baden Betriebsgesellschaft m.b.H., UPC Telekabel-Fernsehnnetz Wiener Neustadt/ Neunkirchen Betriebsgesellschaft m.b.H., UPC Business Austria GmbH, UPC Oberösterreich GmbH, UPC Austria Services GmbH, UPC DSL Telekom GmbH und Cablecom Kabelkommunikation GmbH) die Gelegenheit wahr, zu dem gegenständlichen Entwurf einer Novelle der KEM-V nachfolgende Stellungnahme im Konsultationsverfahren gemäß § 128 TKG 2003 zu erstatten.

Die gegenständliche Stellungnahme konzentriert sich auf die geplante Einführung eines neuen Rufnummernbereiches „öffentliche Kurzurufnummern mit Stern“.

Die RTR legt dar, dass dem artikulierten Bedarf nach kurzen Rufnummern für tariffreie Dienste mit der Einführung von Kurzurufnummern mit einem Erkennungszeichen – dem Stern – Rechnung getragen werden soll. Liest man die wirkungsorientierte Folgenabschätzung, so ist zu erkennen, dass es lt WFA um die „Umsetzung des Bedarfes der österreichischen Mobilnetzbetreiber nach kurzen Rufnummern für tariffreie Dienste“ geht. Weiters wird in den Erläuternden Bemerkungen zu § 48d Abs 1 und 2 dargelegt, dass Vorgespräche der RTR sowohl mit Fest- als auch Mobilnetzbetreibern gezeigt haben, dass die Implementierung auf Grund von technischen Einschränkungen derzeit nicht in allen Netzen möglich ist. Dies lässt den Schluss nahe, dass ganz bewusst ein neuer Rufnummernbereich eingeführt werden soll, der – wenn überhaupt – nur mobilen Netzbetreibern einen Vorteil bringt und der überwiegenden Mehrheit der Festnetzbetreiber in der Funktion als Quellnetze ausschließlich Nachteile bzw zusätzliche enorme Aufwendungen beschert.

Es ist nämlich davon auszugehen, dass ein herkömmliches Festnetz die Erreichbarkeit der angedachten *-Codes nicht sicherstellen kann. Auch UPC als festes Quellnetz kann die Implementierung des gegenständlichen Rufnummernbereiches technisch nicht sicherstellen – insofern ist zu begrüßen, dass keine Verpflichtung zur Erreichbarkeit vorgesehen ist. Gründe dafür sind in der eingesetzten Hardware sowie darin zu suchen, dass *-Codes durch bestehende „feature codes“ belegt sind. Selbst wenn eine Implementierung technisch durchführbar wäre, dann nur mit unverhältnismäßigem Aufwand, da diese mit sehr hohen Kosten und großen administrativen Aufwendungen verbunden ist, ohne dass jedoch ein entscheidender Vorteil für einen Quellnetzbetreiber zu erkennen ist.

Auch wenn in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung von einem Bedarf der österreichischen Mobilnetzbetreiber die Rede ist, verschließen sich UPC die Vorteile für Mobilnetzbetreiber die durch die Einführung dieses neuen Rufnummernbereiches erzielt werden könnten – vor allem unter dem Aspekt, dass die Implementierung in den Mobilnetzen auch mit nicht unbedeutenden Kosten verbunden ist. Umsatzsteigerung durch die ohnehin hohe Mobil-Originierung ist einer der Punkte, der diesbezüglich allenfalls von Mobilnetzbetreibern ins Treffen geführt werden könnte. Da hiervon nur Mobilnetzbetreiber profitieren handelt es sich um einen weiteren Aspekt, der der fest-mobil-Substitution Auftrieb zu Lasten fester Netze verschaffen würde.

Bezüglich der allenfalls unterstellten Attraktivität bzw. Werbewirksamkeit von Vanity-Nummern ist zu sagen, dass der Boom von Vanity-Nummern Europa nicht wirklich erreicht hat und in Zeiten der starken Verbreitung von smart-phones auch zunehmend an Bedeutung verliert.

Sollte die Novelle so erlassen werden wie sie derzeit konsultiert wird, sind aus Sicht von UPC folgende Punkte zu beachten:

Unseres Erachtens könnte die Einführung dieses neuen Rufnummernbereiches in ihrer technischen Ausgestaltung negativen Einfluss auf die rufenden Endkunden haben, da das veränderte Wahlverhalten des Endkunden zu unzumutbaren langen Wartezeiten im Rufaufbau führen kann („post-dial-delay“ durch „digit timeout“). Weiters wären diejenigen Anrufer negativ betroffen, deren Quellnetzbetreiber die technische Erreichbarkeit gar nicht sicherstellen kann. Es ist zwar vorgesehen, die Liste der korrespondierenden 0800er Rufnummern zu veröffentlichen, was unseres Erachtens jedoch nicht verhindern wird, dass es zu massiven Kundenbeschwerden bei den Quellnetzbetreibern kommt, die die Erreichbarkeit technisch nicht sicherstellen können. Dies ist nicht nur ein Ärgernis für die Endkunden sondern auch für die Quellnetzbetreiber selbst, da die Kundenbeschwerden mit nicht unbedeutendem administrativem Aufwand verbunden sind.

In diesem Zusammenhang ist unseres Erachtens in der KEM-V ausdrücklich zu regeln, dass einen Quellnetzbetreiber keine Ansagepflicht bezüglich der Nicht-Erreichbarkeit der Kurzurufnummern mit * trifft, da dies auch mit technischen Problemen verbunden sein würde.



Hingegen wäre für die Quellnetze, die den neuen Rufnummernbereich erfolgreich implementieren können, ein Kostenersatz für die „Übersetzungsleistung“ vorzusehen.

Trotz detaillierter Durchsicht des Konsultationsdokumentes inklusive der zugehörigen Unterlagen ist UPC nicht klar, ob/wie/wann Änderungen der *Code/0800-Relation an die Quellnetzbetreiber kommuniziert werden würden – abgesehen von der Veröffentlichung auf der RTR-Homepage. Eine Liste der aktuellen Zuordnung auf der RTR-Homepage kann dafür nicht ausreichend sein, weil es wohl für Quellnetzbetreiber unzumutbar wäre, jegliche Änderungen proaktiv von der RTR-Homepage abholen zu müssen. Es läge zwar einerseits in der Verantwortung der Quellnetzbetreiber, die Übersetzung auf die richtige 0800er-Nummer durchzuführen und richtig zu routen – andererseits ist dies umso schwieriger und fehleranfälliger, wenn nicht proaktiv eindeutig und rechtzeitig so über die aktuellen Veränderungen in der *Code/0800-Relation informiert wird, dass es nicht alleine am Quellnetzbetreiber gelegen ist, selbständig die aktuelle Übersetzungsmatrix abzuholen.

Da die Zuordnung zwischen *Code und 0800er Nummer offenbar unter rechtzeitiger Bekanntmachung geändert werden kann stellt sich die Frage, wo und wie lange die Zuordnung in der Historie für die Öffentlichkeit ersichtlich ist. Ist die Historie nicht ersichtlich, ist die *Code/0800-Relation für Endkunden rückwirkend nicht mehr nachvollziehbar.

Wenn diese öffentlichen Kurzzufnummern mit * eingeführt werden, sollte das einmalig passieren mit keiner Option auf eine spätere Verlängerung. Wenn trotz allem eine spätere Verlängerungsmöglichkeit vorgesehen wird sollte geregelt werden, dass alle bestehenden Nummern auf neue Nummern zu migrieren sind und nicht in unterschiedlicher Länge parallel genutzt werden dürfen.

Betreffend der Bewerbung wäre ausdrücklich zu regeln, dass verpflichtend beide Varianten (*Code und 0800er Nummer) gleichwertig beworben werden müssen, damit nicht noch zusätzlich ein Wettbewerbsnachteil für die Quellnetzbetreiber entsteht, die die Erreichbarkeit des *Codes nicht sicherstellen können.

Abschließend ist anzumerken, dass zB die Auswirkungen auf behördliche Verpflichtungen wie Data Retention und Telefonüberwachung im Dunkeln bleiben.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass auf viele Betreiber nicht unbedeutende Aufwendungen zukommen werden, obwohl der Vorteil der Einführung dieses neuen Rufnummernbereiches nicht zu erkennen ist bzw wenn überhaupt nur für Mobilnetzbetreiber gegeben ist.

UPC ersucht um weitestgehende Berücksichtigung dieser Stellungnahme und steht für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

UPC Telekabel Wien GmbH

